

Rat	17.12.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	625/2013-1
Stand	21.11.2013

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2013 betr. Bürgerfreundlicher Umgang mit Bürgerbegehren

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, das bisher praktizierte Verfahren unverändert beizubehalten.

Sachverhalt

Das Kommunalverfassungsrecht ist Ländersache. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) das Verfahren über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide abschließend normiert.

Anders als § 32 Abs. 3 S. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sieht die GO NRW nicht vor, dass bereits mit der Anzeige des Bürgerbegehrens eine unverzügliche Entscheidung des Hauptausschusses zum Vorliegen der formalen Voraussetzungen und der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beantragt werden kann.

In § 26 Abs. 2 S. 4 GO NRW ist vielmehr geregelt, dass die Verwaltung in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein soll. Danach findet eine Vorabprüfung der formalen Voraussetzungen sowie der Zulässigkeit durch die Verwaltung statt.

Im Rahmen des Bürgerbegehrens gegen den Verkauf von Grundstücken in Roisdorf ist eine solche Vorabprüfung durch die Verwaltung erfolgt. Mit Schreiben vom 17.06.2013 ist den Initiatoren des Bürgerbegehrens das Ergebnis der Vorabprüfung durch die Verwaltung mitgeteilt worden. In diesem Schreiben wurde u. a. die Auffassung der Verwaltung dargelegt, dass sie das beantragte Bürgerbegehren gem. § 25 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW für rechtlich nicht zulässig hält.

Im Übrigen weist der Bürgermeister darauf hin, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 in § 26 Abs. 6 GO NRW die Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens eingeführt worden ist. Diese Sperrwirkung würde durch einen vorzeitigen Beschluss über die Zulässigkeit vorverlagert. Hiergegen bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Wegen der geschilderten abschließenden Regelungen empfiehlt der Bürgermeister dringend, das durch den Landesgesetzgeber in § 26 GO NRW festgelegte formelle Verfahren ohne Abweichung anzuwenden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag